



## Satzung des Förderverein Ferienwaldheim Feuerbachertal

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Ferienwaldheim Feuerbachertal.

Nach Eintrag in das Vereinsregister führt er den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich sozialen Zwecken. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch Unterstützung des Ferienwaldheims Feuerbacher Tal in Stuttgart, welches Teil der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist. Ebenfalls wird die Förderung der Jugendhilfe durch die Ausrichtung von Kinder- und Jugendveranstaltungen, als auch durch die Partizipation bei Solchen, erreicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung des Ferienwaldheim Feuerbachertal in Stuttgart, welches Teil der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und deren Weiterleitung an die zuvor genannte Körperschaft. Ebenfalls wird der Zweck durch die Beschaffung von Materialien, welche dem Waldheim dienlich sind, verwirklicht. Die Jugendhilfe wird zudem durch die Ausrichtung von Kinder- und Jugendveranstaltungen, als auch durch die Partizipation des Vereins bei Solchen, im Allgemeinen gefördert. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 Abgabenordnung.



- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Ferienwaldheim Feuerbachertal, welches Teil der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde, Körperschaft des öffentlichen Rechts, als Trägerin des Ferienwaldheim Feuerbachertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrags durch Entscheidung des Vorstands erworben.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Kündigung,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss.
- (5) Die Kündigung hat mit vierteljährlicher Frist zum 31.12. eines Kalenderjahres durch Einwurfeinschreiben zu erfolgen.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Zwecke des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.



- (7) Bei ihrem Austritt dürfen Mitglieder nicht mehr als gegebene Darlehen zurückerhalten. Ein Wertersatz für Sacheinlagen findet nicht statt.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an
- a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der 2. Vorsitzende,
  - c) der Schatzmeister.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle drei Vorstandsmitglieder.

Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt:

Sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende verhindert, so ist der Schatzmeister vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.





- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacherer Mehrheit der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung bestimmter Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit besonderem Einladungsschreiben an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben kann per Post, Telefax oder E-Mail versendet werden. Zwischen der Bekanntmachung und der Mitgliederversammlung soll eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Gültigkeit der Beschlüsse ist durch die Einhaltung dieser Frist und die Bekanntgabe der Tagesordnung nicht bedingt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Genehmigung des Haushalts,
  - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - d) Bestellung der Kassenprüfer,
  - e) Änderung der Satzung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Auf verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.



- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Der Leiter der Versammlung erstattet über die Tätigkeit und über die finanzielle Lage des Vereinsbericht.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Eine 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Abstimmung.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und in welche die Beschlüsse aufzunehmen sind.

## **§ 7 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, welche berechtigt sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen, die Kassenlage und Kassenbestand zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 6 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der erste Vorsitzende allein vertretungsberechtigter Liquidator.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, als Trägerin des Ferienwaldheim Feuerachertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mitldtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.02.2018 errichtet.

---

Lorenz Sutter

---

Ulrike Brand